

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE THÜRINGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

4. Verordnung: Wassergebührenverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2023 verordnet.

1. Abschnitt Allgemeine und rechtliche Bestimmungen

§1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§2 Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 3 des Wasserversorgungsgesetzes idgF.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragsatz.

§3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt (inkl. 10% MWSt.) Euro 48,00.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindegewässerversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Bewertungseinheit beträgt 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.

(3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(5) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage. Gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes darf der Anschluss aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, eines Feststellungsbescheides des Bürgermeisters oder eines Bescheides des Bürgermeisters, mit dem der Anschluss angeordnet wird, erfolgen.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Erhöht sich die Ermittlung der Bewertungseinheit maßgebende Geschoss- oder bebaute Fläche um mindestens 50m², wird eine Ergänzungsgebühr erhoben.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens. Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die schriftliche Meldung der Vollendung bei der Abgabenbehörde eingelangt ist. Ist eine solche nicht erforderlich, so gilt der Tag der ersten tatsächlichen Benutzung als Vollendung des Bauvorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich der Abs. 3 bis 4 – die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

(4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

§ 8

Gebührensuldner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensuld.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Wasserverbrauch wird, sofern beim Wasserzähler ein Funkmodul angebracht wurde und keine Schätzung vorzunehmen war, vierteljährlich via Funkablesung erhoben. Der so abgelesene Wasserverbrauch ist vierteljährlich (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) zu entrichten.

(2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am Ende eines Quartals des Jahres.

(3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensuld anzurechnen.

§ 10

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt (inkl. 10% MWSt.) Euro 1,50 pro m³.

Die Kosten für das Bauwasser betragen einmalig (inkl. 10% MWSt.) Euro 32,00.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 11

Wasserzählergebühren

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

Diese lauten wie folgt:

Wasserzählergebühr für 3m ³ beträgt pro Monat (inkl. 10% MWSt.)	4,00 €
Wasserzählergebühr für 10m ³ beträgt pro Monat (inkl. 10% MWSt.)	8,80 €
Wasserzählergebühr für Verbundzähler pro Monat (inkl. 10% MWSt.)	96,00 €

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(3) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

(2) Für das gesamte Gebäude (Betrieb, Anlage) ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Thüringen in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 22.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer

